

Grundschule an der Baumgartenstraße Holzkirchen

Baumgartenstr. 7
83607 Holzkirchen
Tel. 08024/47726-0, Fax -29, Email: sekretariat@gs-holzkirchen.de



16.09.2019

Liebe Eltern der 4. Klassen,

mit diesem Elternbrief erhalten Sie die rechtlichen Informationen zu den Leistungsnachweisen in der 4. Jahrgangsstufe gemäß der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung - GrSO) vom 11. September 2008 mit den Änderungen von 2015:

GrSO §37(3) „...In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden; als Richtwerte gelten im Fach Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten.“

Regelung Grundschule Holzkirchen I:

- Deutsch 10-14 Proben, Mathematik und HSU je 4-6 Proben

GrSO §37(1) „...In der Jahrgangsstufe 4 sollen in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht rhythmisiert mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden; Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise.“

Regelung Grundschule Holzkirchen I:

- Keine Proben 4. - 8.11.19 / 7. - 10.1.2020 / 2.3. – 6.3.20 / 20. - 24.4.20

GrSO§ 37 (2) „...¹ Probearbeiten müssen sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden.² Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ³ An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden. ⁴ Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von Probearbeiten anordnen.“

Regelung Grundschule Holzkirchen I:

- Probentermine werden von den Kindern spätestens eine Woche vor der Probe ins Notiz- oder Hausaufgabenheft geschrieben (dies gilt nicht für Nachholproben)
- Das Nachschreiben von Proben kann nach Ermessen des Lehrers angeordnet werden.
- Der Lernstoff ist von dem erkrankten Schüler nachzuholen.
- Bei einem Nachholtermin kann die Probe anders, aber inhaltlich ähnlich, gestaltet sein.
- Pro Woche sollen nicht mehr als zwei Probentermine erfolgen.
Diese Regelung gilt nicht für „Nachschreiber“!

Mit freundlichen Grüßen

M. Fottner, Rektorin

✂-----✂-----✂

Ich habe den Elternbrief zu den Leistungsnachweisen in der 4. Klasse erhalten.

Name des Kindes

Klasse

Datum

Unterschrift